



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1/SN-282/ME

GZ 20.434/2-I 8/86

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das
Präsidium des Nationalrats

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

W i e n

Telefon
0222/96 22-0*

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. GE/900

Fernschreiber
13/1264

Datum: 23. OKT. 1986

Sachbearbeiter

Verteilt 23. OKT. 1986 Macchmann Klappe

(DW)

J. Baier

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherheit in den Bundestheatern und die Aufhebung disziplinarrechtlicher sowie theaterpolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb der Bundestheater (Bundestheatersicherheitsgesetz - BThSG);
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1986, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

17. Oktober 1986

Für den Bundesminister:

i.V. LEITNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wu



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.434/2-I 8/86

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport
Österreichischer Bundestheater-
verband

Goethegasse 1
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherheit
in den Bundestheatern und die Aufhebung
disziplinarrechtlicher sowie theater-
polizeilicher Bestimmungen für den Betrieb der
Bundestheater (Bundestheatersicherheitsgesetz -
BThSG);
Begutachtungsverfahren.

zu GZ 1867/86

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-
ziehung auf das dortige Schreiben vom 16.9.1986 zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie
folgt:

Zum § 7 Abs. 5:

Die im zweiten Satz dieser Bestimmung vorgenommene
Regelung über die Beschußfassung bei Stimmengleichheit
läßt mehrere Auslegungen zu und könnte daher Anlaß zu Un-
klarheiten bieten:

- * Die Bestimmung könnte dahingehend interpretiert
werden, daß dem Vorsitzenden im Fall der
Stimmengleichheit ein alleiniges Beschußrecht

- 2 -

zukommt; er könnte somit auch eine neue - gar nicht in Abstimmung gezogene - Variante "beschließen".

- * Da keine Regelung für den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Stimmabgabe vorgesehen ist, wäre es auch denkbar, aus dieser Bestimmung abzuleiten, daß der Vorsitzende bei Stimmengleichheit neuerlich seine Stimme abgeben kann (und sich auch für die Variante entscheiden könnte, gegen die er ursprünglich gestimmt hat).
- * Schließlich könnte die Regelung einschränkend so verstanden werden, daß bei Stimmengleichheit die bereits abgegebene Stimme des Vorsitzenden für die Beschußfassung ausschlaggebend ist.

Nur die dritte Auslegungsvariante ergibt einen sachgerechten Regelungsinhalt. Es wird daher angeregt, den zweiten Satz des Abs. 5 eindeutig zu fassen; die Bestimmung könnte etwa lauten:

"..... Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

25 Auswertungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

17. Oktober 1986

Für den Bundesminister:

i.V. LEITNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

